

Antworten der EFRE-Verwaltungsbehörde im MWEIMH NRW (VB) zu häufig gestellten Fragen zum Einsatz von Stammpersonal

Fall 1) Personen mit befristetem Arbeitsvertrag, die für eine befristete Dauer aus einer Planstelle finanziert werden

- a. "A wurde 2014 befristet bis 2019 eingestellt. Seit 2015 wird A befristet bis 2016 aus einer Planstelle finanziert, soll ab dem 01.01.2017 jedoch für ein EFRE-Projekt tätig und entsprechend abgerechnet werden."

Zum Zeitpunkt der Einstellung des A konnte die Hochschule noch nicht davon ausgehen, dass sie seine Stelle ab dem 01.01.2017 über ein EFRE-Projekt finanzieren kann. Deshalb konnte sie den Vertrag nur abschließen, wenn bis 2019 eine entsprechende Planstelle besteht. Die Stelle des A ist somit bis 2019 bereits aus Landesmitteln finanziert und kann bis zum Ende des befristeten Vertrags nicht in einem EFRE-Projekt abgerechnet werden.

- b. "A wurde 2014 befristet bis 31.12.2016 eingestellt. Seit 2015 wird A befristet bis 31.12.2016 (gleichzeitig Ende des befristeten Arbeitsvertrages) aus einer Planstelle finanziert. A soll ab dem 01.01.2017 einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag erhalten und ab diesem Zeitpunkt für ein EFRE-Projekt tätig und entsprechend abgerechnet werden."

Der auf der Planstelle basierende Vertrag endet zum 31.12.2016. Die Stelle des A kann nach Abschluss eines projektbezogenen neuen Vertrags in einem EFRE-Projekt abgerechnet werden.

Fall 2) Personen (auch unbefristet Beschäftigte), die in den letzten 24 Monaten vor Projektbeginn jedoch maximal für insgesamt 12 Monate aus einer Planstelle finanziert wurden

"B ist unbefristet oder auch befristet beschäftigt, wurde im Jahr 2015 für neun Monate mithilfe einer Planstelle finanziert. Ab 2016 wurden die Personalkosten von B wieder aus Drittmitteln finanziert. Ab Januar 2017 soll B für ein EFRE-Projekt tätig und entsprechend abgerechnet werden."

Hier sind drei Fälle zu unterscheiden:

a. Unbefristet Beschäftigter

Die nicht dauerhafte Drittmittelfinanzierung der Stelle bei gleichzeitiger unbefristeter Beschäftigung des B zeigt an, dass die Hochschule für B eine Planstelle im Haushalt vorhalten muss. Die Abrechnung im EFRE-Projekt scheidet aus.

b. Befristet Beschäftigter, der auf eine Planstelle eingestellt wurde

Siehe Antwort zu Fall 1.a.

c. Befristet Beschäftigter, der für ein Drittmittelprojekt eingestellt wurde

In dieser Fallkonstellation kommt eine Abrechnung im EFRE-Projekt grundsätzlich in Betracht. Allerdings kann in Einzelfällen durchaus die Frage nach den Gründen für eine derart lange Zwischenfinanzierung aufkommen.

Fall 3) Personen, die zum Antragszeitpunkt nicht aus einer Planstelle finanziert wurden

"C wurde 2012 eingestellt und zunächst über einen gewissen Zeitraum über eine Planstelle finanziert. Seit dem 01.01.2016 wird C lediglich aus Drittmitteln finanziert. Die EFRE-Antragstellung erfolgte am 01.02.2016. C kann somit im EFRE-Projekt tätig und entsprechend abgerechnet werden."

Zum Zeitpunkt der Einstellung konnte die Hochschule noch nicht davon ausgehen, dass sie C ab 2016 über ein EFRE-Projekt finanzieren kann. Somit konnte sie den Vertrag nur abschließen, wenn sie die entsprechende Planstelle dennoch langfristig zur Verfügung hat. Von daher ist C bereits aus Landesmitteln finanziert und kann nicht in einem EFRE-Projekt abgerechnet werden (vgl. Fall 2.a).

Fall 4) Personen (auch unbefristet Beschäftigte), die zum Antragszeitpunkt zu 50 % ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit aus einer Planstelle finanziert werden, können zu dem anderen Anteil (max. 50 %) in einem EFRE-Projekt tätig werden und entsprechend abgerechnet werden.

"D wurde 2014 als Vollzeitbeschäftigter eingestellt und wurde zunächst zu 100 % aus Planmitteln (Landesmitteln) finanziert. Zum Zeitpunkt der EFRE-Antragstellung wurde D jedoch nur noch zu 50 % aus Planmitteln finanziert, die anderen 50 % der Personalkosten von C wurden über Drittmittel finanziert. Nach der Bewilligung des EFRE-Projektes darf C zu 50 % seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit im EFRE-Projekt tätig und entsprechend abgerechnet werden."

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a. D hat zwischenzeitlich seinen Vertrag auf eine Halbtagsstelle reduziert. Zu einem späteren Zeitpunkt hat er - gekoppelt an die Mitwirkung in Drittmittelprojekten - die Stelle wieder um 50 % auf eine Vollzeitstelle aufgestockt.

D kann 50 % seiner Arbeitszeit in einem EFRE-Projekt abrechnen. Allerdings muss er hierfür Projektarbeitsstunden aufschreiben und zugleich die Zahl der Stunden, die er im Rahmen seiner halben Planstelle leistet, monatlich angeben.

- b. Die Hochschule hat im Rahmen des bestehenden Vertrags mit D lediglich die Finanzierungszusammensetzung seiner Stelle geändert

Zum Zeitpunkt der Finanzierungsänderung konnte die Hochschule nicht davon ausgehen, dass sie 50 % der Stelle des D ab 2016/2017 über ein EFRE-Projekt finanzieren kann. Somit konnte sie die Finanzierung nur ändern, wenn die für die Vollfinanzierung der Stelle erforderliche Planstelle langfristig zur Verfügung steht. Damit ist auch der verbleibende, 50 % umfassende Stellenanteil des D bereits aus Landesmitteln finanziert und kann nicht in einem EFRE-Projekt abgerechnet werden (vgl. Fall 2.a).